

BVGer B-152/2026 vom 11. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-152_2026

FR: TAF B-152/2026 du 11 février 2026

IT: TAF B-152/2026 del 11 febbraio 2026

Regeste

Anerkennung Diplome u.a.

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig, über ein Ausstandsgesuch in einem bei ihm hängigen Beschwerdeverfahren zu entscheiden (vgl. BVGE 2007/4 E. 1.1; Art. 31 f. und Art. 33 Bst. f des Verwaltungsgerichtsgesetzes [VGG, SR 173.32]) und Art. 49 Abs. 1 des Medizinalberufegesetzes [MedBG, SR 811.11]).

E. 2

Die Ausstandsgründe für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht sind in Art. 34 Abs. 1 Bst. a bis e des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) geregelt (Art. 38 VGG). Danach treten Gerichtspersonen (Richter und Gerichtsschreiber) in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (Bst. a), wenn sie in einer anderen Stellung - insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberater einer Partei, als sachverständige Person oder als Zeuge - in der gleichen Sache tätig waren (Bst. b), wenn sie mit einer Partei, ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Lebensgemeinschaft leben (Bst. c), wenn sie mit einer Partei, ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind (Bst. d) oder - nach dem Auffangtatbestand von Bst. e - wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter, befangen sein könnten. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn bei objektiver Betrachtung Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit der Gerichtsperson begründen können (vgl. BGE 148 IV 137 E. 2.2; 134 I 20 E. 4.2). Die gesetzlichen Ausstandsgründe sollen - wie schon Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) - die Beurteilung durch ein unbefangenes Gericht gewährleisten, das ohne Einwirken sachfremder Umstände entscheidet. Verfahrensrechtliche oder materiellrechtliche Fehler begründen für sich keinen Ausstandsgrund. Eine Ausnahme gilt nur bei besonders krassen oder wiederholten Fehlern, die eine schwerwiegende Pflichtverletzung darstellen und auf eine fehlende Distanz oder Neutralität schliessen lassen (vgl. BGE 141 IV 178 E. 3; Urteil des BGer 2C_724/2022 vom 12. Oktober 2022 E. 3.2). Nach Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BGG sind die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. Über die Ausstandsfrage kann ohne Anhörung der Gegenpartei entschieden werden (Art. 37 Abs. 2 BGG).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin begründet das Ausstandsbegehren gegen Gerichtsschreiber B. _____ zunächst damit, dass dieser «die Verfügung ohne 'i.V.' im Namen der Verfahrensleiterin, ohne Bekanntgabe seiner Identität in der Verfügung und während der Abwesenheit der Verfahrensleiterin (damit die Aufsicht und Prüfung seines Schreibens verunmöglichend) ausgestellt» habe. Tatsache ist jedoch, dass die Verfügung von Richterin C. _____ als Instruktionsrichterin dieses Verfahrens erlassen und unterzeichnet worden ist (Art. 39 Abs. 1 VGG; Art. 35 Abs. 3 Satz 1 des Geschäftsreglements für das Bundesverwaltungsgericht [VGR, SR 173.320.1]), während Gerichtsschreiber B. _____ im gesetzlich vorgesehenen Rahmen an der Instruktion des Verfahrens mitgewirkt hat (Art. 26 Abs. 1 VGG). Soweit sich die Begründung des Ausstandsgesuchs auf die - offenkundig unzutreffende - Annahme stützt, dass die Verfügung von Gerichtsschreiber B. _____ «ausgestellt» worden sei, geht sie deshalb fehl.

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, Gerichtsschreiber seien verpflichtet, Interessenkonflikte und relevante nebenberufliche Tätigkeiten anzugeben, was B. _____, der ([nebenberufliche Tätigkeit]) sei, nicht getan habe. Sie zeigt jedoch nicht ansatzweise auf, inwieweit der von ihr angeführte Umstand den Anschein der Befangenheit von Gerichtsschreiber B. _____ begründen könnte. Entsprechendes ist von vornherein nicht erkennbar.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, Gerichtsschreiber B. _____ habe sie anlässlich des Telefonats vom 20. Januar 2026 gesetzeswidrig zur Einreichung der letzten Steuerveranlagung aufgefordert. Die Verfügung vom 15. Januar 2026 hält hierzu fest, dass die Beschwerdeführerin es unterlassen habe, unter anderem die letzte Steuererklärung einzureichen; sie verweist dabei auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht nach Art. 13 Abs. 1 VwVG und das Formular «Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege», wonach unter anderem die letzte Steuerveranlagung dem Gesuch beizulegen ist. Die Beschwerdeführerin wendet hiergegen sinngemäss ein, sie habe die für die Beurteilung ihres Antrags auf unentgeltliche Rechtspflege erforderlichen Unterlagen bereits eingereicht. Es werde ihr in der in Frage stehenden Verfügung zu Unrecht vorgehalten, ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen zu sein. Ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des fraglichen Telefonats bereits sämtliche notwendigen Unterlagen zu ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hatte, ist für die Ausstandsfrage unerheblich. Die Beschwerdeführerin zeigt jedenfalls nicht ansatzweise auf, dass dem Gerichtsschreiber B. _____ insoweit eine grobe Pflichtverletzung vorzuwerfen wäre, die den Verdacht auf fehlende Unbefangenheit begründen könnte.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin bringt damit von vornherein keine Umstände vor, die einen tauglichen Ausstandsgrund begründen könnten. Ihr Ausstandsbegehren erweist sich als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist (vgl. Urteil des BGer 2C_12/2025 vom 8. September 2025 E. 3.3 f.). Entsprechend ist auch nicht erforderlich, dass sich B. _____ dazu äussert (vgl. Art. 36 Abs. 2 BGG).

E. 4

Die Beschwerdeführerin stellt in ihrer Eingabe vom 21. Januar 2026 neben dem Ausstandsbegehren weitere Verfahrensanträge. Zu beurteilen ist vorliegend einzig das Ausstandsbegehren. Über die anderen Verfahrensanträge, insbesondere auch über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, wird im Rahmen der weiteren Instruktion des Verfahrens zu entscheiden sein.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.